

Von Gottes Gnaden Wir Gustaff Adolph/ Hertzog zu Mecklenburg ... Fügen allen und jeden Unsern Unterthanen ... hiemit gnädigst zu wissen. ... das in Unserm Fürstenthumb hin und wieder in Städten und auff dem Lande allerhand superstitiones und Aberglauben häuffing in schwang gehen ... : Geben in Unser Residentz Gustrow/ den 27. Martii Anno 1660.

[S.l.], 1660

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn881375888>

Druck Freier  Zugang





on Gottes Gnaden Wir Gustaff
 Adolph/ Herzog zu Mecklenburg/ Fürst zu Wen-
 den/ Schwerin und Ratzeburg/ auch Bruff zu Schwerin/
 der Lande Rostock und Stargard Herr.

Sügen allen und jeden Unsern Unterthanen Geist- und Weltlichen Standes / Unsern Hauptleuten /
 Küchenmeistern / auch denen von der Ritterschafft / Bürgermeistern / Richtern und Rächten in den Städten / Pfandes Inhabern und Pensio-
 narien / Bürgern und Bauern / und sonst jedermännlichen / so in Unsern Fürstenthümen und Landen wohnen / oder sich sonst darin aufhalten /
 niemand ausgenommen / negst zu entbietung Unserer gnädigsten Grusses / hiemit gnädigst zu wissen.

Demnach Wir mit ungnädigstem Mißfallen / und nicht geringer Bestrembung erfahren / auch theils selbst gesehen / das in Unserm
 Fürstenthumb hin und wieder in Städten und auff dem Lande derhand superstitiones und Aberglauben häufig im schwang gehen / die Leute in Kranck-
 heiten und andern zusschenden Fällen superstitiosa remedia und verbottene Künste / die in der Natur keinen grund haben / theils aus unwissenheit / die
 doch bey so hellem Licht Göttlicher Erkenntnis und bestalen Ambrosiam Worte Christi niemand entschuldiget / theils auch aus Bosheit / adhibiren und ge-
 brauchen. Und aber durch solch böses / Gottloses / unChristliches Leben und Wesen / so auch unter den vernünftigen Heyden nicht verstatet worden / der
 Allerhöchste eiffrige Gdt dergestalt hitzig erzürnet wird / das Er inem solchen Lande / darinnen solche Grewel ungestraft verübet und geduldet werden / den
 äußersten Untergang und Ruin in seinem Worte höchstes ernstes gedreuet hat / und also auch zu grösserm Zorn und Straff über Unser Land und Leute /
 dasern nicht bey zeit solchem Unheil vorgebeuget wird / weiter könt und würde verursacht werden:

Als wollen und können Wir Unserer hohen Obrigkeitlichen Amtes halber / solchem höchst ärgerlichen Leben mit gutem Gewissen nicht zu sehen / noch ley
 Unsern Unterthanen auff irgend einerleyweise gedulden. Befehlen deswegen hiemit allen und jeden Unsern Unterthanen / wes Standes und Würden die seyn /
 ernstlich und gnädigst / bey hoher willkührlicher unausbleiblicher Straffe / das hinfuro sich keiner unterstehet / einigerley weiß Aberglaubische / unChristliche /
 gottlose und verbottene mittel zugebrauchen / es sey in Kranckheiten oder andern Fällen / wie die Nahmen haben / oder auch unter was schein und prætext
 dieselbe etwa insgemein vertuschet und vermantelt werden mögen. Und sollen nicht allein diejenige / so mit solchen Aberglaubischen Dingen selbst umge-
 hen / und dieselbe practisiren / sondern auch diejenige / so Sie wissen / das von andern dergleichen Aberglaubische dinge gebraucht werden / und der mit-
 telbahren Obrigkeit selbigen Orts nicht anzeigen / zu harter straff gezogen werden.

Da auch Unsere Beampten / Hobe und Niedere in Städten und auff dem Lande hierin nachlässig seyn / und durch die Finger sehen würden / auff den
 Fall wollen Wir gleichfals ihren Ungehorsam und Nachlässigkeit mit gebührender Straff zu belegen nicht unterlassen: Gestalt Wir auch an Unsere Su-
 perintendenten Befehl ergehen lassen / das Sie die Pastores in Städten und auff dem Lande mit allem fleiß dahin halten sollen / das Sie aus Gottes
 Wort fleißig und sorgfältig / auch für andern eiligt und eiffrigt die Leute unterrichten / und wie gröblich Sie sich hierin wieder den allerhöchsten Gdt und
 seine unverleßliche Mayestät versündigen gründ- und deutlich weisen. Über welchem allen Wir dann scharff und ernstlich halten wollen / damit dermahl-
 eins alle superstitiones und Aberglaubische Reinungen / von dem größten bis zum kleinsten / aus der einfältigen Herzen gang ausgereutet / und hingegen
 die reine wahre Gttesfurcht ihnen eingepflanget werde / der unabseßlichen Hoffnung lebende / es werde der liebe Gdt sich Unser hinwieder erbarmen / die
 harte Straffe und Plagen von Unserm Land wenden / und mit allerley Geist- und Leiblichen Segen hinwiederumb überschütten.

Welches Wir zu mehrer Verwarnung männiglichem zur nachricht durch öffentlichen Druck haben publiciren wollen. Geben in Unser Residentz
 Güstrow / den 27. Martij Anno 1660.

Edictum in omni
abrogatione litterarum
remedia zuzubereiten
Verboten werden.

